

---

## S 4 SO 208/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |   |
|---------------|---|
| Land          | Freistaat Bayern  |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht   |
| Sachgebiet    | Sozialhilfe   |
| Abteilung     | 18  |
| Kategorie     | Beschluss   |
| Bemerkung     | -   |
| Rechtskraft   | -   |
| Deskriptoren  | Antrag auf mündliche Verhandlung<br>Gerichtsbescheid<br>Nichtzulassungsbeschwerde   |
| Leitsätze     | Zur Zulässigkeit einer<br>Nichtzulassungsbeschwerde nach<br>ergangenen Gerichtsbescheid, wenn<br>zugleich beim Beschwerdegericht<br>mündliche Verhandlung beantragt wird. |
| Normenkette   | <a href="#">SGG § 105 Abs. 2</a><br><a href="#">SGG § 144</a><br><a href="#">SGG § 145</a>  |

#### 1. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | S 4 SO 208/19 |
| Datum        | 28.04.2020    |

#### 2. Instanz

|              |                    |
|--------------|--------------------|
| Aktenzeichen | L 18 SO 139/20 NZB |
| Datum        | 13.07.2020         |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

I. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Nürnberg vom 28.04.2020, [S 4 SO 208/19](#), wird abgelehnt.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist die Übernahme von Zahlungen i.H.v. 10.- EUR täglich strittig, die der Kläger während einer 3-wöchigen Reha leisten musste,

---

insgesamt somit ein Betrag von 210 EUR.

Der 1955 geborene und auf Dauer voll erwerbsgeminderte Klager bezieht vom Beklagten seit dem Jahr 2017 aufstockende Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwaftes Buch (SGB XII).

Der Klager beantragte im Rahmen einer personlichen Vorsprache beim Beklagten am 14.11.2018 die ubernahme einer Zuzahlung von 10,00 EUR pro Tag, die er im Rahmen einer dreiwochigen medizinischen stationaren Rehabilitationsmanahme aufbringen musste. Kostentrager war die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Der Beklagte lehnte mit Bescheid vom 10.12.2018 den Antrag des Klagers ab, da die Kosten fur die Zuzahlungen nicht erstattungsfahig seien. Hiergegen legte der Klager mit Schreiben vom 10.01.2019 Widerspruch ein. Beigefugt war ein Informationsschreiben, wonach eine Befreiung von der Zuzahlungspflicht bei Bezug von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII auf Antrag gewahrt wird. Nach den Ermittlungen des Beklagten im Widerspruchsverfahren kann sich der Klager auf Antrag von den Zuzahlungen befreien lassen, da sein Einkommen unter 1.247,00 EUR monatlich liegt. Damit fallen keine Zuzahlungsgebahren an. Mit Widerspruchsbescheid vom 24.10.2019 wies die Regierung von Mittelfranken (u.a.) den Widerspruch zurack.

Am 24.11.2019 hat der Klager Klage zum Sozialgericht Nurnberg (SG) erhoben.

Mit Beschluss vom 24.03.2020 hat das SG vom vorliegenden Klageverfahren zwei weiteren Klageverfahren hinsichtlich einer Ablehnungsentscheidung des Beklagten uber die Gewahrung eines Vorschusses bzw. eines Darlehens i.H.v. 200.- EUR sowie einer ablehnenden Entscheidung des Beklagten uber die ubernahme von (weiteren) Kosten aus der Abschlussrechnung des vormaligen Stromversorgers des Klagers abgetrennt.

Das SG hat den Klager mit Schreiben vom 06.04.2020 gebeten mitzuteilen, ob sich die Klage hinsichtlich seiner Zuzahlung zum Reha-Aufenthalt erledigt habe. Die Klage habe aber unabhangig davon aus rechtlichen Grunden keine Aussicht auf Erfolg. Mit Schreiben vom 20.04.2020 hat der Klager unter Bezugnahme auf das gerichtliche Schreiben erklart, dass er seine Klage nicht zuracknehmen werde.

Mit Gerichtsbescheid vom 28.04.2020 hat das SG die Klage auf Verurteilung des Beklagten zur Erstattung von Kosten fur den Eigenanteil fur eine dreiwochige medizinische Rehabilitationsmanahme mit  10,00 EUR taglich unter Aufhebung seines Bescheides vom 10.12.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.10.2019 abgewiesen. Der Gerichtsbescheid wurde dem Klager am 02.05.2020 zugestellt.

Daraufhin hat der Klager am Freitag, dem 29.05.2020, beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) per Fax "sowohl Antrag auf mandliche Verhandlung" gestellt "als auch Beschwerde" eingelegt.

---

Mit Beschluss vom 02.07.2020 hat der Senat die Selbstablehnung der Richterin am LSG Dr. N. wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklärt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur Ergänzung des Sachverhalts auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

II.

Der Senat entscheidet über die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des SG vom 24.04.2020 durch Beschluss ([Â§ 145 Abs. 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG).

1. Die Beschwerde wurde form- und fristgemäß eingelegt ([Â§ 145 Abs. 1 S. 2. Abs. 2 SGG](#)). Sie ist auch im übrigen zulässig.

a. Die Beschwerde ist nicht deshalb unzulässig, weil der Kläger in seiner Beschwerdeschrift vom 29.05.2020 zugleich Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt hat.

Nach [Â§ 105 Abs. 2 S. 1 SGG](#) können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Ist die Berufung nicht gegeben, kann mündliche Verhandlung beantragt werden (S. 2). Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt (S. 3). Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen ([Â§ 105 Abs. 3 SGG](#)).

Die gesetzlichen Regelungen des [Â§ 105 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 SGG](#), wonach die (beantragte) mündliche Verhandlung grundsätzlich gegenüber dem ebenfalls eingelegten Rechtsmittel Vorrang hat und der Gerichtsbescheid als Folge des Antrags auf mündliche Verhandlung als nicht ergangen gilt, greifen im vorliegenden Fall â Stellung des Antrags auf mündliche Verhandlung beim LSG â nicht.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des [Â§ 105 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) ist eine form- und fristgerechte Beantragung der mündlichen Verhandlung nach S. 2. Formgerecht ist der Antrag auf mündliche Verhandlung aber nur gestellt, wenn er bei dem Sozialgericht gestellt wurde, das den Gerichtsbescheid erlassen hat. Denn die Beteiligten haben im sozialgerichtlichen Verfahren grundsätzlich ihre Rechtsbehelfe und Rechtsmittel bei dem Gericht anzubringen, das über diese Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel entscheidet ([Â§ 90 Abs. 1, 151 Abs. 1, 164 SGG](#)); dieser Grundsatz gilt auch für den Antrag nach [Â§ 105 Abs. 2 SGG](#) (BSG v. 22.03.1963 â [11 RV 628/62](#), SozR Nr. 1 zu [Â§ 105 RVO](#)).

Der Kläger ist in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Gerichtsbescheids ordnungsgemäß über die Möglichkeit der Beantragung einer mündlichen

---

Verhandlung beim SG belehrt worden. Da der Klager aber beim SG keinen Antrag auf mandliche Verhandlung gestellt hat, tritt die Rechtsfolge des [ 105 Abs. 3 SGG](#), wonach der Gerichtsbescheid als nicht ergangen gilt, wenn rechtzeitig mandliche Verhandlung beantragt wird, nicht ein. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klagers ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt zulassig.

Nur erganzend weist der Senat darauf hin, dass die Frist fur den Antrag auf mandliche Verhandlung auch nicht durch Einreichung des Antrags bei einem anderen als dem fur die Entscheidung uber den Antrag zustandigen Sozialgericht gewahrt wird. Eine Regelung wie sie in [ 91 Abs. 1 SGG](#) oder [ 151 Abs. 2 SGG](#) zu finden ist, hat der Gesetzgeber in [ 105 SGG](#) gerade nicht aufgenommen. Auch eine entsprechende Anwendung z.B. des [ 91 Abs. 1 SGG](#) kommt nicht in Betracht, weil dieser eine Ausnahmeregelung fur den speziellen Fall der Klageerhebung darstellt (vgl. BSG a.a.O.). Damit verbleibt es dabei, dass der Antrag auf mandliche Verhandlung nur form- und fristgerecht erhoben ist, wenn er innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Gericht eingelegt wird, das den Gerichtsbescheid erlassen hat. Hierfur sprechen auch Gesichtspunkte der Rechtssicherheit. Es muss fur die Beteiligten mit Ablauf der einmonatigen Beschwerde- bzw. Antragsfrist feststehen, ob das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Rechtsbehelf des Antrags auf mandliche Verhandlung zulassig eingelegt bzw. gestellt wurden und ob infolgedessen der Gerichtsbescheid ergangen ist oder als nicht ergangen gilt.

b. Die Beschwerde ist auch statthaft. Die Nichtzulassung der Berufung durch ein Sozialgericht kann gema [ 145 Abs. 1 S. 1 SGG](#) durch Beschwerde angefochten werden. Somit ist die Nichtzulassungsbeschwerde in Fallen statthaft, in denen die Berufung gema [ 144 Abs. 1 SGG](#) der Zulassung bedarf, eine Zulassung durch das erstinstanzliche Gericht aber nicht erfolgt ist.

Gema [ 144 Abs. 1 S. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 EUR (Nr. 1) oder bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des ffentlichen Rechts oder Behorden 10.000,00 EUR (Nr. 2) nicht bersteigt.

Die im Beschwerdeverfahren anhangige Klage hat einen Verwaltungsakt zum Verfahrensgegenstand, der auf eine Geldleistung gerichtet ist. Der Wert des Beschwerdegegenstands bersteigt 750 EUR nicht. Das Klagebegehren beschrankt sich auf die Erstattung von Zuzahlungen des Klagers zu einer medizinischen Reha in Helhe von insgesamt 210 EUR.

Auch ist eine Zulassung der Berufung durch das SG nicht erfolgt. Vielmehr hat das SG im Entscheidungstenor die Berufung nicht zugelassen.

2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch unbegrundet. Ein Zulassungsgrund nach [ 144 Abs. 2 SGG](#) liegt nicht vor.

---

Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung im Sinne von [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) noch weicht der Gerichtsbescheid des SG im Sinne des [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes- oder des Bundesverfassungsgerichts ab (Zulassungsgrund der Divergenz). Diesbezüglich hat auch der Kläger nichts vorgetragen.

Letztlich wird mit der Nichtzulassungsbeschwerde auch kein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht, der tatsächlich vorliegt und auf dem die Entscheidung beruhen kann (vgl. [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#)).

Soweit der Kläger im Rahmen seiner Beschwerdebeurteilung sinngemäß moniert, dass das SG durch seinen Trennungsbeschluss vom 24.03.2020 das Verfahren komplizierter gemacht hätte, ist das für den Senat nicht nachvollziehbar und in der Sache unbegründet. Der mit einer Begründung versehene Trennungsbeschluss vom 24.03.2020 ist formell und materiell rechtmäßig gem. [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 145 Abs. 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) ergangen. Der Beschluss diene offensichtlich dazu, die Ordnung des Prozessstoffes im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit zu ermöglichen und beruhe daher auf einem sachlichen Grund (siehe dazu BSG v. 28.08.2013 – [B 6 KA 41/12 R](#), SozR 4-5408 Art 14 Nr. 1). Entgegen seinem Vorbringen hatte der Kläger auch seit Erlass des Widerspruchsbescheids am 24.10.2019 ausreichend Gelegenheit, sich um einen Rechtsanwalt zu bemühen. Schon vom zeitlichen Ablauf her standen die Auswirkungen der derzeitigen Pandemie solchen Bemühungen nicht entgegen. Ohnehin ist dem Gericht aus der alltäglichen Praxis nicht bekannt, dass sich infolge der Pandemie Rechtsanwälte/-innen nicht mehr bereit erklärt hätten, Mandate zu übernehmen.

Der Kläger wurde vor Erlass des angefochtenen Gerichtsbescheids auch ordnungsgemäß mit gerichtlichem Schreiben vom 06.04.2020 angehört.

Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf [Â§ 193 SGG](#); sie berücksichtigt, dass die Beschwerde des Klägers ohne Erfolg geblieben ist.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)). Nach [Â§ 145 Abs. 4 S. 4 SGG](#) wird das Urteil des Sozialgerichts mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Landessozialgericht rechtskräftig.

Erstellt am: 14.08.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024